

Änderung des **NÖ PFLEGEgeldGESETZES 1993** (NÖ PGG)

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 23.11.2006

zu Ltg. - **758/P-6/1-2006**

S-Ausschuss

## Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sektion IV

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ  
die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung  
die Abteilung Finanzen – F1  
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6  
die Abteilung Gemeinden – IVW3  
die Abteilung Personenstandsangelegenheiten – IVW6  
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – IVW2  
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B  
die Abteilung Gemeindeärzte – IVW3  
die Abteilung Polizeiangelegenheiten – IVW1  
den Landesschulrat NÖ  
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs  
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ  
die Interessensvertretung der NÖ Familien  
die Caritas der Diözese St. Pölten  
die Caritas der Erzdiözese Wien  
den Evangelischen Flüchtlingsdienst Österreich

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundesministerium für Inneres
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. die Caritas der Erzdiözese Wien
4. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
5. die Rechtsanwaltskammer für NÖ
6. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
7. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
10. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
11. die Abteilung Polizeiangelegenheiten – IVW1

**Allgemeine Stellungnahmen:**

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Rechtsanwaltskammer NÖ:

Die Rechtsanwaltskammer NÖ wird zu den begutachteten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bestehen keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 keinen Einwand.

Abteilung Polizeiangelenheiten – IVW1:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens der Abteilung Polizeiangelenheiten kein Einwand erhoben.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen.

Danach sind Generalklauseln (wie z.B. in § 2 NÖ PGG 1993) nicht geschlechtergerecht.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Durch die Änderungen im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 wird der Zugang zum Pflegegeld für Personen, die langfristig zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, erleichtert.

Diesen Personen wurde zwar schon jetzt Pflegegeld gewährt, es war jedoch ein eigener Antrag auf Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft notwendig. Die Entscheidung dafür lag bei der Abteilung Sozialhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung. Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt.

**Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:**

**Gesetzestext**

**Stellungnahme**

Z. 1

4. *AsylG 2005: Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005*

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 1:

Auf ein Schreibversehen wird hingewiesen: "BGBl."

Z. 2

7. *BPGG: Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. I Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2005*

Zu Z. 2:

Das Anführungszeichen beim Zitat „132/2005 wäre richtig zu stellen.

Z. 3

15. *NAG: Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005*

Zu Z. 3:

Das NAG wäre in seiner geänderten Fassung zu zitieren („...in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006“).

§ 3 Personenkreis

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. unverändert
2. unverändert

Z. 5

4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
a) die im Sinne des § 51 oder § 52 NAG Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeit-

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 5 und 6:

Es entfällt auch der Beistrich nach dem Zitat „BGBl. I 134/2002“.

nehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt oder

Z. 6

- b) die im Sinne des § 51 NAG niederlassungsberechtigt sind und sich rechtmäßig länger als 3 Monate in Österreich aufgehalten haben, *oder*

Z. 7

5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 81 Abs. 2 des NAG verfügen.

Bundesministerium für Inneres:

Zu Z. 7:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird ausdrücklich erwähnt, dass die durch die Richtlinie 2003/109/EG festgeschriebene Gleichbehandlung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsbürgern gemäß Art. 21 der Richtlinie auch auf Personen ausgedehnt ist, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen.

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz- NAG ist diese Personengruppe in den §§ 49 und 50 geregelt. Diese Bestimmungen scheinen jedoch in den geplanten Regelungen zu § 4 nicht auf. Es wird daher angeregt, die Bestimmung des § 4 nochmals zu überprüfen.

Caritas der Erzdiözese Wien:

Zu Z. 7:

Artikel 21 der Richtlinie 2003/109/EG verlangt die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedsstaat bereits den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten erreicht und in Folge in einem zweiten Mitgliedsstaat einen Aufent-

haltstitel nach Artikel 19 erhalten haben. Im österreichischen Recht wird das Aufenthaltsrecht dieser Gruppe in § 49 NAG geregelt. Im vorliegenden Entwurf wird die Gleichstellung dieser Gruppe vermisst.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 7:

Die Ziffernbezeichnung wäre herauszurücken, wie dies auch bei den Z. 1 bis 4 erfolgt ist.



NÖ Pflegegeldgesetz 1993-S